

## **Der Rechtsmittellauf durch zweimaligen Versand des Einspracheentscheides**

*Die Rechtsmittelfrist gestützt auf den verfassungsmässigen Anspruch auf Vertrauensschutz kann sich dann verlängern, wenn noch vor ihrem Ende eine entsprechende vertrauensbegründende Auskunft erteilt wird. Eine solche Auskunft kann darin bestehen, dass der mit der Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheid dem Betroffenen noch vor Ablauf der Frist erneut und mit vorbehaltloser Rechtsmittelbelehrung zugestellt wird (E. 9).*

Aus den Erwägungen: 7. (...).

8. Die Eröffnung der Verfügung bedeutet, dass der Erlass und der Inhalt der Verfügung dem Adressaten mitgeteilt werden. Die Verfügung gilt als mitgeteilt respektive zugestellt, wenn sie vom Adressaten oder einer anderen hierzu berechtigten Person entgegengenommen oder in den Briefkasten des Adressaten eingeworfen ist. Bei mit eingeschriebener Post zugestellten Verfügungen, die dem Empfänger nicht ausgehändigt wurden, gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird; geschieht das nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist als zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung hatte rechnen müssen. Die Frist beginnt dabei erst am Tag nach der erfolglosen Zustellung zu laufen (BGE 127 I 31 E. 2a/aa; ULRICH HÄFELIN/ GEORG MÜLLER/ FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2010, 6. Auflage, Rz 886). Ein allfälliger zweiter Versand und die spätere Entgegennahme der Sendung sowie auch eine allfällige Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Empfänger vermögen an diesem Ergebnis grundsätzlich nichts zu ändern (BGE 111 V 99 E. 2.b; Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 4. April 2012, 810 11 281, E. 2.3).

9. Im Entscheid 115 Ia 20 E. 5c hat das Bundesgericht allerdings einschränkend ausgeführt, dass sich die Rechtsmittelfrist gestützt auf den verfassungsmässigen Anspruch auf Vertrauensschutz dann verlängern kann, wenn noch vor ihrem Ende eine entsprechende vertrauensbegründende Auskunft erteilt wird. Eine solche Auskunft kann darin bestehen, dass der mit der Rechtsmittelbelehrung versehene Entscheid dem Betroffenen noch vor Ablauf der Frist erneut und mit vorbehaltloser Rechtsmittelbelehrung zugestellt wird.

10. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Februar 2017 wurde gemäss Track & Trace Auszug am 27. Februar 2017 der Schweizerischen Post zum Versand übergeben. Da die Sendung der Beschwerdeführerin nicht zugestellt werden konnte, wurde eine Abholeinladung mit Frist bis zum 7. März 2017 hinterlassen. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Track & Trace Auszug. Mit dem Ablauf der 7-tägigen Abholfrist auf der Post gilt die Sendung am 7. März 2017 als zugestellt. Die Rechtsmittelfrist hat am Tag darauf, am 8. März zu laufen begonnen und wäre demnach am 17. März 2017 abgelaufen. Da die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde am 18. März 2017 an den Regierungsrat versendet hat, hätte sie die Frist somit um einen Tag verpasst. Die nicht zugestellte Post wurde jedoch am 8. März 2017 der SHB retourniert und gemäss Track & Trace Auszug hat diese am 9. März 2017 den Einspracheentscheid ohne weiteren Vermerk per A-Post Plus erneut an die Beschwerdeführerin versendet. Der Einspracheentscheid wurde ihr sodann am 10. März 2017 zugestellt. Durch diese erneute Zustellung per A-Post Plus

an die Beschwerdeführerin mit vorbehaltloser Rechtsmittelbelehrung noch vor Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist, wurde aufgrund der oben erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Lauf einer neuen 10-tägigen Rechtsmittelfrist ausgelöst, die bis zum 20. März 2017 dauerte. Die von der Beschwerdeführerin erhobene Beschwerde vom 16. März 2017 ist somit fristgerecht erfolgt. Somit ist festzuhalten, dass alle Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und folglich auf die Beschwerde einzutreten ist.

11. Tritt die Sozialhilfebehörde nicht auf die Einsprache ein, so kann vor dem Regierungsrat nur geltend gemacht werden, dass der Nichteintretensentscheid zu Unrecht ergangen ist. Hingegen können Vorbringen materiellrechtlicher Art nicht gehört werden. Es ist im vorliegenden Fall dem-nach einzig zu prüfen, ob die SHB zu Recht auf die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 6. Februar 2017 nicht eingetreten ist.

12. Gemäss § 39 Absatz 2 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) sind erstinstanzliche Verfügungen der Gemeinden im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen durch Einsprache anfechtbar. Das Einspracheverfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens (vgl. § 41 Absatz 2 VwVG BL). Gemäss § 33 i.V.m. § 41 Absatz 2 VwVG BL ist die Einsprache innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich einzureichen. Für die Berechnung der Fristen wird in § 5 Absatz 1 VwVG BL auf das Gerichtsorganisationsgesetz vom 22. Februar 2001 (GOG, SGS 170) verwiesen. Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt (§ 46 Absatz 1 GOG). Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung der Fristen mitgezählt (Artikel 5 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens vom 16. Mai 1972 über die Berechnung der Fristen, SR 0.221.122.3). Die Frist berechnet sich somit nach Wochentagen. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist gemäss § 46 Absatz 2 GOG am nächstfolgenden Werktag. Nach § 46 Absatz 3 GOG ist die 10-tägige Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist bei der Bestimmungsstelle eingetroffen oder für sie der Schweizerischen Post übergeben worden ist. § 5 Absatz 2 VwVG BL normiert, dass gesetzliche Fristen nicht erstreckt werden können und im Versäumnisfall auf die Eingabe nicht eingetreten wird. Weder das VwVG BL noch das GOG sehen Regelungen betreffend Stillstand von Fristen vor.

13. Massgeblich für die Berechnung der Rechtsmittelfrist ist der Tag der Eröffnung oder Mitteilung respektive Zustellung des Aktes. Die Mitteilung muss in den vom Gesetz vorgesehenen Formen eröffnet werden, um wirksam zu sein. Als empfangs-, nicht aber annahmebedürftige Rechtshandlung muss die schriftliche Mitteilung in den Zugriffsbereich des Betroffenen oder seines Vertreters gelangt sein. Dabei ist es unerheblich, ob der Empfänger von der Mitteilung tatsächlich Kenntnis nimmt (RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANIELA THURNHERR/DENISE BRÜHL-MOSER, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 904 f.). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Zustellung einer Sendung nicht erforderlich, dass der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt; es genügt, wenn sie in seinen Machtbereich gelangt und er demzufolge von ihr Kenntnis nehmen kann (vgl. etwa BGE 122 I 139, E. 1). Dies hat zur Konsequenz, dass Fristen bereits im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung und nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme durch

den Adressaten zu laufen beginnen (vgl. Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft, Ziff. 12.5, Fristenberechnung).

14. Vorliegend hat die SHB die Verfügung vom 18. Januar 2017 am 25. Januar 2017 versendet und sie wurde der Beschwerdeführerin gemäss Track & Trace Auszug der Post am 26. Januar 2017 zugestellt. Die 10-tägige Einsprachefrist hat demnach am 27. Januar 2017 zu laufen begonnen und endete am 5. Februar 2017. Da dies ein Sonntag war, verlängerte sich die Frist bis zum 6. Februar 2017. Gemäss Poststempel der Eingabe der Beschwerdeführerin wurde die Einsprache jedoch erst am 7. Februar 2017 der Post an die Bestimmungsstelle aufgegeben. Die Einsprachefrist wurde somit nicht eingehalten und die Einsprache erfolgte verspätet. Es ist festzustellen, dass die SHB zu Recht nicht auf die Einsprache vom 6. Februar 2017 eingetreten ist.

(RRB Nr. 1441 vom 24. Oktober 2017)